
**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
M.A. Integrative Lerntherapie**

vom 1. Dezember 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5. i. V. m. § 33 Landeshochschulgesetz – LHG vom 01. Januar 2005 i.d.F. vom 16.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 25.11.2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Integrative Lerntherapie“ des ZWPH gemäß § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 3 (weiterbildende Masterstudiengänge) des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 09.04.2014.
- (2) Der Studiengang wird organisiert und getragen durch das ZWPH. Grundlage hierfür ist der Kooperationsvertrag zwischen dem ZWPH und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (3) Die in dieser SPO beschriebene Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und allen studienbegleitenden Prüfungen. Diese sind Prüfungen an der PH Schwäbisch Gmünd. Die Masterprüfung ist gemäß § 33 LHG als Externenprüfung organisiert, es gilt die entsprechende Satzung der PH Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung. Für die Anfertigung und Bewertung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) findet die Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge (MStPO) vom 25. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

I. Allgemeiner Teil

1. Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie hat Zugang, wer einen einschlägigen ersten Studienabschluss einer Hochschule mit mindestens 180 CP und darüber hinaus mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld nachweist. Ein einschlägiger Studienabschluss ist insbesondere der in den Fächern

Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sozialpädagogik sowie ein Abschluss eines Lehramtsstudiums. Andere Studienabschlüsse gelten als einschlägig, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem avisierten Berufsbild stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Einschlägige Arbeitsfelder sind insbesondere die Bereiche der Lerntherapie, der Schule, der sozialpädagogischen Arbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zum Studium hat außerdem Zugang, wer abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 eine Eingangsprüfung für den Studiengang Integrative Lerntherapie erfolgreich absolviert hat. Mit der erfolgreichen Eingangsprüfung wird festgestellt, dass die für den Studiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

- a. Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Regelungen des § 58 LHG in der jeweils geltenden Fassung zum Studium in grundständigen Studiengängen berechtigt ist, darüber hinaus einschlägige zertifizierte wissenschaftliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 110 CP und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld nachweisen kann.
- b. Mit der Eingangsprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu reflektieren und zu präsentieren sowie realistische Bezüge zum Berufsbild herzustellen.
- c. Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studienganges durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss beauftragt werden.
- d. Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsdauer beträgt im mündlichen Teil mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- e. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung der Eingangsprüfung mit „bestanden“ genau dann, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

Ein Täuschungsversuch führt zum Abbruch der Prüfung. Diese wird dann mit „nicht bestanden“ bewertet.

Der Verlauf der Eingangsprüfung und die tragenden Beweggründe der Bewertung werden schriftlich dokumentiert und der Bewerberin bzw. dem Bewerber erläutert.

Die Eingangsprüfung gilt als „nicht bestanden“, falls die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt.

Der für einen Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachte triftige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich vorgelegt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

- f. Wird die Eingangsprüfung nicht bestanden, kann sie genau einmal wiederholt werden.
- g. Die Beantragung der Eingangsprüfung erfolgt über die Studienorganisation.
- h. Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss bei jedem Kandidaten über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2.

(2) Falls die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, vergibt der Prüfungsausschuss die Studienplätze an die Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Rangplätze. Die Rangplätze werden nach Punkten ermittelt, welche nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in folgenden Schritten bestimmt werden:

1. Für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden gemäß folgender Tabelle maximal 25 Punkte vergeben:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	25
1,3 – 1,5	22
1,6 – 1,8	19

Note	Punkte
1,9 – 2,1	16
2,2 – 2,4	13
2,5 – 2,7	10

Note	Punkte
2,8 – 3,0	7
3,1 – 3,3	4
3,4 – 4,0	1

2. Für jedes über das zur Zulassung geforderte Jahr Berufserfahrung im Feld der Lerntherapie hinausgehende Jahr werden je 3 weitere Punkte vergeben.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Bewerbungen, vergibt Punkte und auf dieser Grundlage Rangplätze. Falls n Bewerber_innen die gleiche Punktzahl erreichen, kommen sie auf den gleichen Rangplatz und die folgenden (n-1) Rangplätze werden nicht vergeben.

(4) Ein Drittel der Plätze im Studiengang stehen Bewerberinnen oder Bewerbern zur Verfügung, die sich nach einer Eingangsprüfung bewerben. Falls es dafür mehr als diese Anzahl an Bewerberinnen oder Bewerber gibt, wird eine Auswahl entsprechend der Leistung in der Eingangsprüfung getroffen. Werden diese Plätze nicht oder nicht vollständig beansprucht, stehen sie anderen Bewerberinnen und Bewerbern offen. Dies gilt gegebenenfalls auch umgekehrt.

(5) Sind bei Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerber_innen als Studienplätze, so werden alle bis dahin gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber zugelassen und die Bewerbungsfrist wird um einen Monat verlängert. Nach Ablauf der neuen Frist wird wie in den Absätzen 1 bis 4 beschrieben verfahren.

(6) Gegebenenfalls wird Absatz 5 bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen mehrfach angewendet.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen bzw. Bewerbern unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs M.A. Integrative Lerntherapie beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Im Verlaufe des Studiums werden 120 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (Credit Points – im weiteren CP) erworben. Die Aufgliederung dieser Leistungspunkte ist im „Besonderen Teil“ geregelt und im Modulhandbuch detailliert dargestellt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (CP) versehenen Einheiten zusammengefasst.
- (2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 6 Änderungen des Lehrangebotes

Von der im „Besonderen Teil“ festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende Jahr beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Geschäftsstelle des ZWPH und die Studiengangsleitung.
- (2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden im Studiengang.

2. Prüfungsordnung

§ 8 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Durch die Masterprüfung wird insgesamt festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine dem Abschluss adäquate berufliche Tätigkeit oder in eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Näheres regelt der „Besondere Teil“.

§ 9 Prüfungsausschuss des ZWPH

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang, die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter der Studiengänge im ZWPH sowie die wissenschaftliche Leitung des ZWPH sind Kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Dozenten können auf Vorschlag einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

-
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) In dringenden Fällen hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses des ZWPH

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über
- a) die Zulassung zum Studiengang,
 - b) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
 - d) die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen,
 - e) die Festlegung der Gesamtnote,
 - f) die Ungültigkeit der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Geschäftsführung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis durch die wissenschaftliche Leitung des ZWPH übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt

hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

- (3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Studiengangsleitung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records). Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte (ECTS-Punkte) und / oder
 - die Masterarbeit
- anerkannt werden soll bzw. sollen.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Studiengangsleitung. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Studiums, spätestens aber so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

- (5) Berufliche Qualifikationen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können von der Studiengangsleitung auf Antrag als gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistung anerkannt werden. Der Umfang dieser Leistungen darf höchstens 50% der im Studium zur erwerbenden Leistungspunkte umfassen. Für die Anerkennung sind die thematische Entsprechung, die fachliche Einschlägigkeit sowie das inhaltliche Niveau als masteradäquat zu dokumentieren sowie der Erwerb dieser Qualifikationen und Kompetenzen glaubhaft zu machen.
- (6) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 13 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich.
- (3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.
- (7) Macht jemand durch Antrag an den Prüfungsausschuss des ZWPH glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14 Wahl der Modulprüfungsleistung

- (1) Soweit die Form der Modulprüfungsleistung im Modulhandbuch nicht eindeutig festgelegt ist, legt die verantwortliche Lehrperson die Form der Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul fest und terminiert diese Prüfung. Die Festlegung durch die verantwortliche Lehrperson erfolgt spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls.
- (2) Falls die verantwortliche Lehrperson den Studierenden die Möglichkeit zur Wahl der Form der Prüfungsleistung gibt, hat sie einen Termin für diese Wahl so festzusetzen, dass den Studierenden eine realistische Einschätzung der jeweiligen Anforderungen und damit eine auf Fakten basierende Wahl möglich ist.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (z.B. Portfolios zu Hospitationen). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten ist unter der Voraussetzung möglich, dass darin klar abgetrennte, individuell verantwortete und bewertbare Anteile existieren.
- (2) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und der Studiengangsleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen, die mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden sowie alle schriftlichen Wiederholungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.
- (3) Durch mündliche Modulprüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss des ZWPH mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

§ 17 Sonstige Modulprüfungsleistungen

- (1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind in den Modulen MA 3 und DE 3 bereichsübergreifende Fallpräsentationen als Modulprüfungen vorgesehen. Diesen Prüfungen liegen Portfolios über die Förderung eines Kindes zugrunde. In die Bewertung dieser Prüfungsleistung gehen sowohl das vorgelegte Portfolio als auch die Fallpräsentation und die wissenschaftliche Disputation über die theoretischen Hintergründe der Förderung ein.
- (2) Die Lehrenden der Module DE 3 bzw. MA 3 geben in der ersten Sitzung des jeweiligen Moduls den Studierenden die Wichtung der einzelnen Bestandteile dieser Prüfung und die Bewertungskriterien für diese Prüfungsteile bekannt.

§ 18 Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß §11 Abs. 2 und 3 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterprüfung über das Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss veranlasst die rechtzeitige Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Maßgeblich ist dabei das Datum des Postausganges.
- (5) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von 6 Monaten gewährt wird. Absatz 3 gilt dabei entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Für das Anfertigen einer Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist ein Antrag gemäß § 33 LHG (Externenprüfung) an das akademische Prüfungsamt der PH zu richten. Näheres regelt die PH in einer Satzung zur Externenprüfung. Die Externenprüfung erfolgt an der PH auf Grundlage der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge (MStPO) vom 25. Juni 2009“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten. Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung nach § 33 LHG sind beizufügen:
 - (a) Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,

- (b) eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß LHG Baden Württemberg,
- (c) eine beglaubigte Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, bei dem mindestens 180 CP erworben wurden oder der Nachweis der erfolgreich abgelegten Eingangsprüfung.
- (d) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Tätigkeit im Feld der Lerntherapie sowie
- (e) der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung, welcher in der Regel durch eine Bescheinigung der Studiengangsleitung über den Erwerb von mindestens 64 CP erbracht wird.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- (a) zu dem betreffenden Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechend der Regelungen des „Besonderen Teils“ bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl von Leistungspunkten erworben hat,
- (b) seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
- (c) die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- (d) sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Falls Absatz 3 (a) bis (d) nicht sämtlich erfüllt sind, ist die Zulassung zu versagen.

(5) Die Zulassung ist auch zu versagen, falls die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht fristgemäß vorliegen.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung beizufügen.

(7) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen werden bewertet. Die Bewertung kann unbenotet oder benotet erfolgen. Die Modulprüfungen in den Modulen T 1, T 2, T 3 werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet. Alle anderen Modulprüfungen werden in der Regel benotet. Die Masterarbeit wird benotet.

(2) Kriterien für die Bewertung und Benotung sind rechtzeitig vor der Prüfung, spätestens aber in der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls offenzulegen. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

(4) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note für die Modulprüfung als gewichtetes arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichte sind dabei die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte. Beim Resultat werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studiengangsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und damit 120 CP erbracht sind.
- (5) Wurde die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist diese Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 22 Täuschung

Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch. Die entsprechende Prüfung wird mit der Note 6,0 bewertet.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens sechs Jahre nach Beginn des Studiums erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 25 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss werden die benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit berücksichtigt. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgt dabei entsprechend der in den jeweiligen benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkte. Die Gewichtung der Masterarbeit beträgt 22 (das entspricht dem Anteil der Masterarbeit an den benoteten Leistungen). Beim Resultat werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die sprachliche Fassung der Gesamtnote entspricht § 20 Absatz 5.

§ 26 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis der PH Schwäbisch Gmünd über das Bestehen der Masterprüfung, eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad „Master of Arts“ für Integrative Lerntherapie sowie ein Diploma Supplement. Näheres regelt die MStPO der PH Schwäbisch Gmünd.
- (2) Mit der bestandenen Masterprüfung ist die Absolventin / der Absolvent zur Führung des Titels „Master of Arts“ für Integrative Lerntherapie berechtigt.
- (3) Wird das Studium ohne Externenprüfung beendet, sind bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile durch das ZWPH in einem Zertifikat zu dokumentieren.
- (4) Dem Zertifikat wird eine Leistungsübersicht beigefügt, welche die folgenden Angaben enthält: a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten, b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte (CP).

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "ungenügend" (6,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "ungenügend" (6,0) erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "ungenügend" (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen, aus denen auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit oder bei der Prüfungsvorbereitung für eine studienbegleitende Modulprüfung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die genannte Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2015/16.

Schwäbisch Gmünd, am 1. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

II. Besonderer Teil

§ 31 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte (CP) sind in folgender Übersicht dargestellt.
- (2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Studiengangs dargestellt.
- (3) Die Übersicht stellt den regulären Verlauf des Studiums dar. Einzelne beispielsweise durch Krankheit versäumte Präsenzveranstaltungen können im darauffolgenden Jahr absolviert werden. Die Möglichkeit der Teilnahme an Modulprüfungen bleibt davon unberührt.

Übersicht über das Studium – Plan der Wochenenden

		Masterthesis (28 CP)							
		Fallpräsentation – modulübergreifende Prüfung LT 3 / MA 3 / DE 3				4 TG			
3. Studienjahr	6. Sem.	4 TG	2 TG	2 TG	Vorbereitung Fallpräsentation	Förderung/Supervision T 3 (4 CP)			
	5. Sem.	2 TG LT 3 (8 CP)	4 TG MA 3 (8 CP)	2 TG DE 3 (8 CP)					
2. Studienjahr	4. Sem.	4 TG	2 TG	4 TG	Modulprüfung LT 2	Modulprüfung MA 2	Modulprüfung DE 2	Diagnostik T 2 (8 CP)	
	3. Sem.	6 TG LT 2 (8 CP)	2 TG MA 2 (8 CP)	2 TG DE 2 (8 CP)					
1. Studienjahr	2. Sem.	2 TG	4 TG	4 TG	Modulprüfung LT 1	Modulprüfung MA 1	Modulprüfung DE 1	Praxis/Hospitalation T 1 (8 CP)	
	1. Sem.	2 TG LT 1 (8 CP)	4 TG MA 1 (8 CP)	4 TG DE 1 (8 CP)					

Dem Plan entspricht folgendes, sich jährlich wiederholende Lehrangebot:

(WE: Wochenende, FP: Fallpräsentation, WE M: Wochenende zum wissenschaftlichen

Arbeiten und zur Vorbereitung auf die Masterarbeit, WE P: Wochenende zur Praxisführung)

1. **Semester:** MA 1 WE 1; MA 1 WE 2; LT 1 WE 1; DE 1 WE 1; DE 2 WE 2;
2. **Semester:** MA1 WE 3; LT 1 WE 2; DE 1 WE 3; DE 1 WE 4; MA 1 WE 4;
(Supervision intern zu T1)
3. **Semester:** LT 2 WE 1; MA 2 WE 1; LT 2 WE 2; DE 2 WE 1; LT 2 WE 3; WE M;
4. **Semester:** LT 2 WE 4; MA 2 WE 2; DE 2 WE 2; LT 2 WE 5, DE 2 WE 3; WE P (optional)
5. **Semester:** MA 3 WE 1; DE 3 WE 1, LT 3 WE 1, MA 3 WE 2, LT 3 WE 2; WE M; (parallel dazu und auch im Semester 6 Supervision extern zu T3)
6. **Semester:** MA 3 WE 3; DE 3 WE 2; LT 3 WE 3; MA 3 WE 4 – FP; DE 3 WE 3 - FP; WE P (optional)

Übersicht über den Studienverlauf

1 Leistungspunkt = 30 Stunden Workload

Module	Semester	Prüfungsleistungen, Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		CP	Modulbeauftragte
			Kontaktzeit (Lehrveranst.)	Selbststudium (Stunden)		
MA 1	1 / 2	Klausur	60 Std.	180 Std.	8	
DE 1	1 / 2	Klausur	60 Std.	180 Std.	8	
LT 1	1 / 2	Entweder Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit	30 Std.	210 Std.	8	
T 1	2	Planung und Erstellung eines diagnostischen videobasierten Interviews, Schriftliche Auswertung dieses videodokumentierten Interviews (Transkription und Interpretation) dazu Supervision	5 Std. Supervision	235 Std.	8	
MA 2	3 / 4	Hausarbeit: Bericht über Diagnostik und Erstellung des auf der Diagnostik basierenden Förderplans	30 Std.	210 Std.	8	
DE 2	3 / 4	Hausarbeit: Bericht über Diagnostik und Erstellung des auf der Diagnostik basierenden Förderplans	45 Std.	195 Std.	8	
LT 2	3 / 4	Entweder Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit	75 Std.	165 Std.	8	
T 2	3 / 4	Portfolio zu 45 Stunden Hospitation und Reflexion		240 Std	8	
MA 3	5 / 6	Fallpräsentation der Arbeit mit einem Kind über ein Schuljahr hinweg	55 Std.	185 Std.	8	
DE 3	5 / 6	Fallpräsentation der Arbeit mit einem Kind über ein Schuljahr hinweg	40 Std.	200 Std.	8	
LT 3	5 / 6	Wissenschaftliche Hausarbeit (beispielsweise zur Evaluation eines Tests oder zur Analyse einer Gesprächssituation in einem informellen diagnostischen Interview)	55 Std.	185 Std.	8	
T 3	5 / 6	modulübergreifende Fallpräsentation	30 Std. Supervision 10 Std. Fallprüfung	110 Std.	4	
M Masterarbeit	ab 4		30 Std. wiss. Arbeiten / Forschungsmethoden 30 Std. individuelle Beratung)	780 Std.	28	
Summe					120	

Modulhandbuch M.A. Integrative Lerntherapie

Modul DE 1	Fachliche und fachdidaktische Grundlagen zur Gestaltung von Lernprozessen	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Erika Brinkmann / Dr. Andrea Steck		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 1. Sem. und 2. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 60 Stunden
		davon Selbststudium: 180 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 8 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Ausgangslagen und Erwerbsprozesse im Bereich des sprachlichen Lernens, • kennen didaktische Ansätze zum Schriftspracherwerb und können diese reflektieren, • kennen Entwicklungs- und Prozessmodelle zum Lesen/Leseverstehen und zum Erwerb der Orthografie, • sind mit Theorien und Verfahren zum Orthografielernen vertraut • kennen Modelle zur Lesekompetenz, • können das Potential ausgewählter Medien für sprachliche Lehr- und Lernprozesse kritisch einschätzen und damit experimentieren. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Grundlagen und didaktische Gestaltung zur Arbeit in den Bereichen • Schriftlinguistik: Graphematik und Orthografie • Schriftspracherwerb/Orthografieerwerb • Grundlagen der Rechtschreibdidaktik • Lesen und Textverstehen 	
Art der Lehrveranstaltung(en):	<p>Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen (insgesamt 8 Tage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlinguistik: Graphematik und Orthografie (2 Tage) • Schriftspracherwerb (2 Tage) • Grundlagen der Rechtschreibdidaktik (2 Tage) • Lesen und Textverstehen (2 Tage) 	
Lernformen:	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion • Einzel-/Team-/Gruppenarbeit • Präsentationen/Dokumentationen • Feedbacks 	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs-punkten (Credits) (Modulprüfung,Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Modulprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (ca. 90 - 120 Minuten) <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Aufgaben 	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte ergänzen die medizinisch-psychologischen Konzepte, schaffen Grundlagenwissen und ermöglichen so den Einstieg zur Entwicklung von individuellen Förderansätzen aufgrund interdisziplinärer Sichtweisen • Grundlage für die Module DE 2, DE 3, T 2 und T 3 	

<p>ausgewählte Literatur:</p>	<p>Zum Bereich Schriftspracherwerb: Brinkmann, E./ Brügelmann, E. (1998): Die Schrift erfinden, Libelle Verlag, Lengwil Crämer, Claudia/Schumann, Gabriele: Schriftsprache. In: Baumgartner, Stephan/Füssenich, Iris (Hrsg.) (2002): Sprachtherapie mit Kindern, 5. Auflage, München und Basel, S. 256 – 319. Jeuk, Stefan/Schäfer, Joachim (2009): Schriftsprache erwerben. Grundlagen und Basiswissen -Vorschläge und Hinweise für die Praxis. Für die Jahrgänge 1 und 2. Cornelsen Verlag, Berlin Valtin, Renate (1993): Stufen des Lesen- und Schreibenlernens. Schriftspracherwerb als Entwicklungsprozess. In: Haarmann, Dieter (Hrsg.): Handbuch Grundschule, Band 2, Weinheim und Basel, S. 68 – 80.</p> <p>Zum Bereich Lesen und Textverstehen: Bertschi-Kaufmann, Andrea (Hrsg.) (2007): Lesekompetenz – Leseleistung – Leseförderung, Seelze-Velber Christmann, Ursula/Groeben, Norbert (1999): Psychologie des Lesens, in: Franzmann, Bodo u.a. (Hrsg.): Handbuch Lesen, München, S.145-223. Schulz, Gudrun (Hrsg.) (2009): Lesen lernen in der Grundschule. Lesekompetenz und Leseverstehen. Förderung und Bücherwelten, Cornelsen Verlag, Berlin 2010. Steck, Andrea: Förderung des Leseverstehens, Schneider Verlag, Baltmannsweiler</p> <p>Zum Bereich Schriftlinguistik: Dürscheid, Christa (2006): Einführung in die Schriftlinguistik, 3. Auflage, Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen Fuhrhop, Nanna (2009): Orthografie, 3. Auflage, Heidelberg</p> <p>Zu den Grundlagen der Rechtschreibdidaktik Brügelmann, Hans/Richter, Sigrun (Hrsg.) (1994): Wie wir recht schreiben lernen, Libelle Verlag, Lengwil Augst, Gerhard/Dehn, Mechthild (2009): Rechtschreibung und Rechtschreibunterricht. Können – Lehren – Lernen. Eine Einführung für Studierende und Lehrende aller Schulformen, 4. Aufl., Kallmeyer Verlag, Seelze Lindauer, Thomas/Schmellentin, Claudia (2008): Studienbuch Rechtschreibdidaktik. Die wichtigsten Regeln für den Unterricht, Zürich Valtin, Renate/Naegle, Ingrid (Hrsg.) (1994): Rechtschreibunterricht in den Klassen 1-6. Grundlagen – Erfahrungen – Materialien, Arbeitskreis Grundschule – Der Grundschulverband (Beiträge zur Reform der Grundschule – Band 56/57), Frankfurt</p>
--	---

Modul LT 1		Entwicklungsneurologie und Einschätzung kindlicher Entwicklung	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Detlef Behrmann / Dr. Barbara Ladwig			
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 1. Sem. und 2. Sem.	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 30 Stunden	
		davon Selbststudium: 210 Stunden	
Dauer und Häufigkeit: 4 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der Entwicklungsneurologie, der Hirnentwicklung und der Hirnfunktionen, welche das Lernen ermöglichen, • unterscheiden verschiedene theoretische entwicklungsneurologische Modelle und können die sich daraus ergebenden therapeutischen Ansätze ableiten, • wissen, wie das kindliche Gehirn im Gegensatz zum Gehirn des Erwachsenen arbeitet und lernt, • erwerben Kenntnisse über die Physiologie des Hörens, der häufigsten kindlichen Hörstörungen und leiten daraus folgenden Konsequenzen für das Lernen ab, • wissen um die Besonderheiten der Hörwahrnehmung und –verarbeitung, • haben Grundkenntnisse über die Physiologie des Sehens und der häufigsten Sehstörungen im Kindesalter, <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen verschiedene Zugänge zur Einschätzung der kindlichen Entwicklung kennen und können ihren Wert einschätzen, • sind mit den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen Motorik, Sprache, Kognition und besonders auch dem emotionalen Bereich vertraut, • wissen, welche Auswirkungen Störungen einzelner oder mehrerer Entwicklungsbereiche haben können, • kennen verschiedene therapeutische Ansätze und können ihre Möglichkeiten und Grenzen einschätzen, 		

	<ul style="list-style-type: none">• kennen die physiologische Entwicklung vom Neugeborenen bis ins Jugendalter mit ihren Besonderheiten und Normvarianten,• unterscheiden verschiedene Instrumentarien zur Einschätzung der kindlichen Entwicklung• sind sich der Unterschiede von Entwicklungsscreenings, Entwicklungstest etc. bewusst, kennen ihre Vor- und Nachteile, ihre Möglichkeiten und Grenzen,• können Störungen in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen bezüglich der notwendigen Diagnostik, der therapeutischen Möglichkeiten und der Prognose einschätzen,• beachten, dass nur eine möglichst exakte Einschätzung der Entwicklungsstörung eine möglichst zielgerichtete Förderung zulässt,• kennen mögliche Ursachen von Entwicklungsstörungen und ihre Auswirkungen auf Lernen und Fördermöglichkeiten,• sind über etablierte Therapieverfahren informiert und können nicht – etablierte bezüglich ihres möglichen Nutzens einschätzen.
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none">• Fachliche Grundlagen und didaktische Gestaltung zur Arbeit in den Bereichen• Entwicklungsneurologie<ul style="list-style-type: none">- Differenzierter Überblick über entwicklungsneurologische Konzepte und besonders zur Hirnentwicklung in den ersten Lebensjahren. Neue Forschungsergebnisse zur Entwicklung von Hirnfunktionen und deren Beeinflussung- Grundkenntnisse über die Funktion des Hörens, der Physiologie und Pathophysiologie sowie der Hörwahrnehmung und –verarbeitung (Merkfähigkeit, Lautdiskrimination, dichotisches Hören, Spracherkennung und Störschall)- Grundkenntnisse über die Funktion des Sehens, der Physiologie und Pathophysiologie sowie der visuellen Wahrnehmung• Einschätzung kindlicher Entwicklung<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der physiologischen und pathologischen Entwicklung im Kindesalter- Grundkenntnisse über häufige Entwicklungsstörungen, ihre Ursachen und ihre Prognose- Kenntnis über Diagnostik, Therapieansätze, Prognose- Einschätzung der kindlichen Entwicklung anhand von Beobachtung, Grenzsteinen, Entwicklungsscreenings, Entwicklungstests unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten und Grenzen- Überblick über etablierte und nicht-etablierte Therapieverfahren- Einordnung und Wertung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen

Art der Lehrveranstaltungen:	Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen (insgesamt 4 Tage) <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Entwicklungsneurologie sowie Funktion und Probleme der Sinnesorgane im Kindesalter (2 Tage). • Einschätzung kindlicher Entwicklung und medizinische Diagnostik. Abweichungen der normalen Entwicklung, deren Ursachen sowie der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten (2 Tage).
Lernformen:	Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion • Einzel-/Gruppenarbeit • Erfahrungsübungen/ Feedbacks • Literaturexegese/Internetrecherchen • Präsentationen/Dokumentationen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Modulprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Entweder Klausur (90-120 min) oder schriftliche Ausarbeitung zu einem einschlägigen Thema (beispielsweise Darstellung eines Test-/Therapieverfahrens) • Die Wahl der Prüfungsform erfolgt so, dass entweder im Modul LT 1 oder im Modul LT 2 eine Klausur geschrieben wird. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Aufgaben
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Die medizinisch-psychologischen Inhalte ergänzen die fachwissenschaftlichen/-didaktischen Konzepte, schaffen Grundlagenwissen und ermöglichen so den Einstieg zur Entwicklung von individuellen Förderansätzen. Der ganzheitliche Ansatz steht im Vordergrund. • Grundlage für die Module LT 2, T2
ausgewählte Literatur:	<p>Aksu, F. (2004): Neuropädiatrie: Diagnostik und Therapie neurologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter, 2. Auflage, Uni-Med Verlag</p> <p>Largo, R. (2007): Babyjahre, überarbeitete Auflage, Piper-Verlag</p> <p>Michaelis, R./Niemann, G. (2004): Entwicklungsneurologie und Neuropädiatrie, 3. Auflage, Thieme-Verlag</p> <p>Spitzer, M. (2003): Lernen: Gehirnforschung und Schule des Lebens, korrigierter Nachdruck, Spektrum Akademischer Verlag</p>

Modul MA 1	Fachliche und fachdidaktische Grundlagen zur Gestaltung von Lernprozessen	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler / Prof. Dr. Jens Holger Lorenz		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 1. Sem. und 2. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 60 Stunden
		davon Selbststudium: 180 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 8 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beurteilen zentrale Inhalte mathematischer Bildung hinsichtlich ihrer formalen und materialen Bedeutung, • wenden mathematikdidaktisches Grundlagenwissen beispielsweise zur Einschätzung des Potentials von Aufgaben, zur Beurteilung und Gestaltung von Lernumgebungen, zur Beurteilung von Lösungswegen an, • klassifizieren Lösungswege von Kindern hinsichtlich der dabei gezeigten fachlichen und allgemeinen mathematischen Kompetenzen, • reflektieren grundlegende Begriffe, Konzepte und Theorien der Mathematikdidaktik kritisch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Verständnis lerntherapeutischer Sachverhalte und für die Orientierung lerntherapeutischen Handelns, • verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten, zur kritischen Rezeption von empirischen Untersuchungen und deren Ergebnisse, • stellen praktische Erfahrungen und zugehörige theoretische Annahmen, Aussagen etc. dar 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fragen zu Zielen, Inhalten und didaktischen Prinzipien des Mathematikunterrichts in der Primarstufe • Fachliche Grundlagen und didaktische Gestaltung zur Arbeit in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von Vorstellungen über Zahlen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aspekte des Zahlbegriffs ▪ Erwerb des Zahlbegriffs (in Einheit mit den Aspekten) - Aufbau von Operationsvorstellungen / Niveaustufen des 	

	<p>Erwerbs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnen und Rechenstrategien (S_N, S_Ü, Z, R, Ke, B) - Größen und Größenvorstellungen - Vorstellung über geometrische Objekte - Entwicklung räumlich-visueller Qualifikationen (räumliches Vorstellungsvermögen) <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Möglichkeiten der Veranschaulichung von Zahlen, von Operationen, von Rechenwegen/-strategien; Analyse von Lernumgebungen zur Anregung mathematischen Denkens und Handelns insbesondere in Einzelsituationen und in Kleingruppen • Voraussetzungen für das Lernen von Mathematik, • Begriffe „Vorläuferfähigkeiten“ und „kognitive Fähigkeiten und Stützfunktionen“ • Analyse von mathematischen Produktionen von Kindern sowie von kindlichen Lernprozessen
Art der Lehrveranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Vorlesungen und Seminaren (insgesamt 8 Tage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb arithmetischer Kompetenzen (3 Tage) • Arbeit mit Größen (1 Tag) • Räumliches Vorstellungsvermögen (2 Tage) • Lernvoraussetzungen und mathematische Vorläuferfähigkeiten (2 Tage)
Lernformen:	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion • Einzel-/Team-/Gruppenarbeit • Präsentationen/Dokumentationen • Feedbacks
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Modulprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (ca. 90 - 120 Minuten) zu den mathematikdidaktischen Grundlagen lerntherapeutischen Handelns <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Aufgaben
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Die fachwissenschaftlichen/-didaktischen Inhalte ergänzen die medizinisch-psychologischen Konzepte, schaffen Grundlagenwissen und ermöglichen so den Einstieg zur Entwicklung von individuellen Förderansätzen aufgrund interdisziplinärer Sichtweisen • Grundlage für die Module MA 2, T 2 und T 3

<p>ausgewählte Literatur:</p>	<p>Dehaene, Stanislas (1999): Der Zahlensinn oder warum wir rechnen können. Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser</p> <p>Eichler, Klaus-Peter (2011): Räumlich – visuelle Qualifikationen systematisch entwickeln. – In: Sprachrohr Lerntherapie. Zeitschrift für integrative Lerntherapie. – Heft 1, S. 24 - 39</p> <p>Franke, Marianne (2007): Didaktik der Geometrie in der Grundschule. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, (2. Auflage)</p> <p>Hasemann, K. (2003). Anfangsunterricht Mathematik. Berlin/Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.</p> <p>Gerster, Hans-Dieter/Schultz, Rita (1998): Schwierigkeiten beim Erwerb mathematischer Konzepte im Anfangsunterricht. Bericht zum Forschungsprojekt</p> <p>Rechenschwäche – Erkennen, Beheben, Vorbeugen. PH Freiburg. Unveröffentlicht. (pdf im Internet) (darin insbesondere Kapitel 2, 7, 8)</p> <p>Grassmann, Marianne; Eichler, Klaus-Peter; Mirwald, Elke; Nitsch, Bianca (2010): Kompetent im Unterricht der Grundschule: Mathematik. Baltmansweiler: Schneider</p> <p>Lorenz, Jens Holger (1991): Anschauung und Veranschaulichungsmittel im arithmetischen Anfangsunterricht - Mentales visuelles Operieren und Rechenleistung. Göttingen: Hogrefe.</p> <p>Padberg, Friedhelm: Didaktik der Arithmetik für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2005 (3. Auflage), S. 7–51</p> <p>Stern, Elisabeth (1998): Die Entwicklung des mathematischen Verständnisses im Kindesalter. Lengerich: Pabst.</p> <p>Wember, Franz, B. (2003): Die Entwicklung des Zahlbegriffs aus psychologischer Sicht. In: Fritz, Annemarie u. a. (Hrsg.): Rechenschwäche. Lernwege, Schwierigkeiten und Hilfen bei Dyskalkulie. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz, S. 48–64</p> <p>Wygotski, Lew Semjonowitsch (1993): Denken und Sprechen. Frankfurt / Main: Fischer TB. (russ. Erstausgabe 1934)</p>
--	---

Modul T 1	Interaktionen beim Lernen	
Modulverantwortliche: Katja Schiefele (MA) / Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 1. Sem. und 2. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 5 Stunden
		davon Selbststudium: 235 Stunden
Dauer und Häufigkeit: Studienbegleitend , darüber hinaus 1 Tag Supervision / / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: parallel einfließende Kenntnisse aus LT, DE, MA 1	Sprache: Deutsch

Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• erfassen an konkreten Fällen Lernprozesse und Verhaltensmuster sowie deren Voraussetzungen und Bedingungen,• übertragen Wissen über Lernschwierigkeiten und deren Hintergründe auf konkrete Situationen,• reflektieren und beurteilen konkrete Fälle in Anlehnung an fachwissenschaftliche, fachdidaktische, medizinische, psychologische, pädagogische Erkenntnisse• stellen Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und konkreten Fällen aufgrund praktischer Erfahrungen und deren Reflexion exemplarisch her, <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• sind in der Lage, ein leitfadengestütztes Interview durchzuführen, auszuwerten und die Ergebnisse theoriegeleitet zu präsentieren,• reflektieren nach dem Interview ihre eigene Tätigkeit mit dem Kind,• transkribieren und interpretieren die Dialoge und schließen daraus,• ordnen empirische Befunde und Theorieelemente einander zu und schließen daraus, beobachten lerntherapeutische Situationen im Feld an konkreten Fällen,• dokumentieren die Durchführung und Auswertung des Tests <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• weisen praktische Erfahrungen im Feld der Lerntherapie nach
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none">• Reflektierende Beobachtung von Fällen im Feld der Lerntherapie• Durchführung und Auswertung mehrerer diagnostischer Interviews im Bereich mathematische Lernvoraussetzungen / sprachliche Lernvoraussetzungen / räumlich-visuelle Qualifikation
Art der Veranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none">• Hospitation im Feld der Lerntherapie und deren Auswertung• Dokumentation der Durchführung und Auswertung von diagnostischen Interviews• Supervision zu den diagnostischen Interviews

Lernformen:	Die Aneignung der angestrebten Kompetenzen im Kontext der Lerntherapie erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erleben lerntherapeutischer Praxis • teilnehmende Beobachtung lerntherapeutischer Praxis • eigenständige Durchführung und Auswertung von diagnostischen Interviews • Erstellung einer Dokumentation zu den diagnostischen Interviews
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Modulprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und mehrperspektivische Auswertung von diagnostischen Interviews – in Zusammenhang mit LT 1 • Davor Supervision bei einer zweiten Person, die nicht die prüfende Person ist.
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient der Umsetzung der Erkenntnisse aus den Modulen LT 1, MA 1, DE 1 in das Feld der lerntherapeutischen Praxis. • Das Modul bereitet auf die Tätigkeit in den Modulen MA 3, DE 3 und T 3 vor.
ausgewählte Literatur:	<p>siehe LT 1, MA 1, DE 1; darüber hinaus</p> <p>Maier, H. & Voigt, J. (Hrsg.) (1991): Interpretative Unterrichtsforschung. Untersuchungen zum Mathematikunterricht. IDM 17. Köln: Aulis Verlag.</p> <p>Krummheuer, G. & Naujok, N. (1999): Grundlagen und Beispiele interpretativer Unterrichtsforschung. Opladen: Leske + Budrich (Qualitative Sozialforschung, 7).</p> <p>Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz (Beltz Pädagogik)</p>

Modul DE 2	Grundlagen zur Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb	
Modulverantwortliche: Dr. Andrea Steck / Dipl. Päd. Rüdiger-Philipp Rackwitz		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3. Sem. und 4. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 45 Stunden
		davon Selbststudium: 195 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 6 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: Modul DE 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen verschiedene Ansätze zur Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb • kennen verschiedene standardisierte und informelle Verfahren zur Lernstandserhebung und Lernverlaufsbeobachtung im Schriftspracherwerb, deren Möglichkeiten, (test-)theoretische und praktische Grenzen sowie ethische Beschränkungen • können Verfahren zur Lernstandserhebung und Lernverlaufsbeobachtung anhand verschiedener Kriterien auf ihre situationsspezifische Tauglichkeit hin überprüfen und adäquat einsetzen • nutzen alltägliche Lernsituationen für förderdiagnostische Beobachtungen, • reflektieren beobachtete Lese-/ Rechtschreibleistungen und ordnen sie in ein (Entwicklungs-)Modell von (Teil-)Strategien ein • kennen die Prinzipien einer dialogisch angelegten und förderorientierten Lernstandsdiagnostik und Lernverlaufsbeobachtung unter Einbezug der Lernvorgeschichte im Schriftspracherwerb und wenden diese in der Praxis an 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in standardisierte und informelle Verfahren für die Lernstandsdiagnose und Lernverlaufsbeobachtung im Schriftspracherwerb, deren besondere Stärken bzw. Schwächen • Einführung in die Prinzipien einer förderorientierten Lernstandsdiagnose und Lernverlaufsbeobachtung im Schriftspracherwerb 	

Art der Lehrveranstaltungen:	Das Modul besteht aus folgenden Seminaren (insgesamt 6 Tage) <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Lernstandserhebung und Lernverlaufsbeobachtung (2 Tage) • Dialogische Förderdiagnostik: Lesen (2 Tage) • Dialogische Förderdiagnostik: Schreiben (2 Tage)
Lernformen:	Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag, Diskussion • Einzel-/Team-/Gruppenarbeit • Literatur-, Internetrecherche • Präsentationen, Dokumentationen • Fallanalysen, Einzelfallstudien • Feedbacks • Fälle/Audio-/Videosequenzen analysieren
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Die Modulprüfung umfasst folgende Bestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer mehrperspektivischen diagnostischen Fallbeschreibung eines Kindes/Jugendlichen mit Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb (aus T 2) • Erstellung eines (vorläufigen) Förderplanes für das Kind/den Jugendlichen (in DE 2), der auf Beobachtungen und theoretischen Erklärungen der Befunde des Falles (aus T 2) beruht
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient der weiteren schrittweisen Erschließung von wissenschaftlichen Grundlagen, Forschungsergebnissen, inter-/disziplinären Sichtweisen und daraus folgenden Umsetzungsperspektiven der integrativen Lerntherapie • Das Modul baut auf Modul DE 1 auf und bereitet auf Modul DE 3 vor • Das Modul steht in Zusammenhang mit Fallbeispielen/-beschreibungen aus T 2

<p>ausgewählte Literatur:</p>	<p>Bartnitzky, H. / Speck-Hamdan, A. (Hrsg.) (2004): Pädagogische Leistungskultur: Leistungen der Kinder wahrnehmen - würdigen – fördern. Frankfurt a.M.: Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e.V.</p> <p>Becker, G. (Hrsg.) (2006): Diagnostizieren und Fördern. Stärken entdecken - Können entwickeln. Seelze: Friedrich. Reihe: Friedrich Jahresheft.</p> <p>Brügelmann, Hans/Richter, Sigrun (Hrsg.) (1994): Wie wir recht schreiben lernen. Lengwil: Libelle.</p> <p>Naegele, I. M. / Valtin, R. (Hrsg.) (2003): LRS – Legasthenie in den Klassen 1–10. Handbuch der Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. 2 Bde. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz.</p> <p>Rackwitz, R.-Ph. (2010): Tests unter der Lupe: Können sie halten, was sie versprechen? In: Die Grundschulzeitschrift, H. 234, 24. Jg., S. 4 – 9, Seelze: Friedrich-Verlag.</p> <p>Rackwitz, R.-Ph. (2011): Dialogische Lernbeobachtung statt standardisierter Tests. Wie finde ich heraus, was meinen Schülern fehlt? In: PÄDAGOGIK. Heft 5/2011, 34 – 37.</p> <p>Werning, R./ Willenbring, M. (2005). Dialogische Diagnostik für den pädagogischen Alltag. In: Lernchancen, Jg. 8, H. 4 (2005), S. 4-8.</p>
--	--

Modul LT 2	ADS/ADHS, Autismus und seelische Probleme Diagnostik, Therapieverfahren und Umgang mit Lernschwierigkeiten	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Detlef Behrmann / Dr. Barbara Ladwig / Dipl.-Psych. Matthias Steffen		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3. Sem. und 4. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 75 Stunden
		davon Selbststudium: 165 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 10 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: LT 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Ätiologie des Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms, die verschiedenen wissenschaftlichen Erklärungsmodelle und die neuesten Erkenntnisse, • können im Rahmen der Elterngespräche Hinweise für ein Aufmerksamkeitsdefizit erkennen bei anamnestischen Angaben wie frühkindliche Regulationsstörungen, Symptome eines frühkindlichen Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms, klinische Symptomatik im Schulalter, bei Grundschulkindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen • können im Schulalter die verschiedenen Schwerpunkte eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (unaufmerksam, impulsiver Typ, mit/ohne Hyperaktivität) einschätzen und unterscheiden, • berücksichtigen, dass überdurchschnittlich häufig weitere Teilleistungsstörungen mit einem AD(H)S vergesellschaftet sind, • wissen um die Besonderheiten im Umgang mit Kindern mit ADS/ADHS und können dies in ihrer Förderplanung berücksichtigen, • können Förderpläne unter Einsatz von speziellen Techniken, z.B. aus der Verhaltenstherapie erstellen und umsetzen, wissen um die Möglichkeiten, Grenzen und Fehlerquellen, • kennen sich grundsätzlich mit schulrechtlichen Möglichkeiten z.B. Nachteilsausgleich, Schulbegleiter etc. aus und können Eltern grundsätzlich Informationen geben. <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erkennen Störungen aus dem Autismusspektrum, 	

	<ul style="list-style-type: none">• verstehen darauf gründende individuelle Probleme beim Lernen,• kennen und wenden Strategien an, um spezifische Lernprobleme zu reduzieren,• entwickeln individuelle Fördermaßnahmen, erstellen Förderpläne und wenden diese an. <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• erkennen emotionale und seelische Probleme,• verstehen darauf gründende individuelle Probleme beim Lernen,• kennen und wenden Strategien an, um spezifische Lernprobleme zu reduzieren,• entwickeln individuelle Fördermaßnahmen, erstellen Förderpläne und wenden diese an
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none">• AD(H)S<ul style="list-style-type: none">- Kenntnis über die verschiedenen Ursachen von AD(H)S, multifaktorielles Erklärungsmodell- Überblick über die Symptomatik in verschiedenen Lebensaltern/Entwicklungsstufen- Wissen um die Komorbiditäten, notwendige organische und psychologische Diagnostik, sinnvolle Therapieansätze (multimodaler Behandlungsansatz) und Prognose des Störungsbildes.- Umsetzung des theoretischen Wissens in praktischen Umgang mit AD(H)S-Kindern, Erstellen von Förderkonzepten unter Berücksichtigung von hilfreichen/weniger hilfreichen Umgebungsbedingungen- Vermittlung von Kenntnissen über zielorientierte Elternberatung• Autistische Störungen<ul style="list-style-type: none">- Symptome und Besonderheiten autistischer Störungen- Störungen aus dem Autismusspektrum und Konsequenzen für Lernen und Wissenserwerb- Strategien, Fördermaßnahmen, Förderpläne• Seelische Probleme<ul style="list-style-type: none">- Seelische Probleme und ihre Ursachen- Probleme in Bezug auf das Selbstvertrauen- Entmutigung- Behandlung seelischer Probleme in Bezug auf Lernen und Wissenserwerb- Strategien, Fördermaßnahmen, Förderpläne

<p>Art der Lehrveranstaltungen:</p>	<p>Das Modul besteht aus folgenden Vorlesungen und Seminaren (insgesamt 10Tage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit ADS/ADHS. Es wird ein Überblick über Ätiologie und Symptomatik des Störungsbildes AD(H)S, Diagnostik, Behandlungsansätze und Prognose gegeben. Die theoretischen Grundlagen sollen zur Entwicklung von konkreten Förderkonzepten genutzt werden (4 Tage) • Umgang mit Autismus: Der Erwerb theoretischer Hintergründe zum Autismus führt in die damit verbundenen Probleme und Besonderheiten beim Lernen und Wissenserwerb ein und zielt auf die Fähigkeit, Fördermaßnahmen und –pläne zu entwickeln und umzusetzen (4 Tage) • Umgang mit seelischen Problemen: Das Erkennen und Einschätzen seelischer Probleme als Lernhindernis wird geschult und vermittelt Kompetenzen für eine darauf bezogene Förderung (2 Tage)
<p>Lernformen:</p>	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion • Einzel-/Team-/Gruppenarbeit • Rollenspiele/Erfahrungsübungen • Literaturexegese/Internetrecherchen • Präsentationen/Dokumentationen • Feedbacks • Fälle/Audio-/Videosequenzen analysieren
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):</p>	<p>Die Modulprüfung umfasst folgende Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entweder Klausur über 90 bis 120 Minuten oder wissenschaftliche Hausarbeit zu einem der Themen. • Die Wahl der Prüfungsform erfolgt so, dass entweder im Modul LT 1 oder im Modul LT 2 eine Klausur geschrieben wird. <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Aufgaben

**Verwendbarkeit
des Moduls**

- Das Modul enthält den theoretischen Unterbau zum Verständnis des Störungsbilds AD(H)S und soll den Übergang zur praktischen Arbeit mit betroffenen Kindern schaffen. Es soll den Studierenden ein möglichst breites Rüstzeug geben und unterschiedliche Förderansätze aufzeigen. Eine ganzheitliche Sichtweise soll darüber hinaus besonders befähigen, die Stärken dieser Kinder zu finden und eine gute Elternberatung ermöglichen.
- Zudem befähigen die entwicklungsneurologischen und – psychologischen Inhalte zur Entwicklung von konkreten pädagogischen Konzepten. Eventuell notwendige weitere Therapien sollen konstruktiv darin einbezogen werden können. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit der Theorie und Behandlungspraxis bei Störungen aus dem Autismusspektrum und bei seelischen Problemen. Dies dient der Aneignung von besonderen Kompetenzen, Schwierigkeiten beim Lernen und Wissenserwerb spezifischen Störungen aus dem Autismusspektrum sowie etwa Problemen in Bezug auf das Selbstvertrauen oder der Entmutigung zuordnen und adäquate Maßnahmen entwickeln zu können.
- Das Modul dient der weiteren schrittweisen Erschließung von wissenschaftlichen Grundlagen, Forschungsergebnissen, inter-/disziplinären Sichtweisen und daraus folgenden Umsetzungsperspektiven der integrativen Lerntherapie
- Das Modul baut auf Modul LT 1 auf und bereitet auf Modul LT 3 vor
- Das Modul steht in Zusammenhang mit Fallbeispielen/-beschreibungen aus T 2

**ausgewählte
Literatur:**

- Aust-Claus, Elisabeth; Hammer, Petra-Marina (2002): Das A-D-S-Buch. Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom ; neue Konzentrationshilfen für Zappelphilippe und Träumer ; [neu: das OptiMind-Konzept für Eltern, Lehrer, Therapeuten]. 7. Aufl. Ratingen: Oberstebrink
- Brauns, Axel (2004): Buntschatten und Fledermäuse. Leben in einer anderen Welt. 7. Aufl. Hamburg: Hoffmann und Campe
- Delacato, Carl H. (1985): Der unheimliche Fremdling, das autistische Kind. 3. Aufl. Freiburg im Br: Hyperion-Verl.
- Dinkmeyer, Don; Dreikurs, Rudolf (2004): Ermutigung als Lernhilfe. Unter Mitarbeit von Hans J. Tymister und Rosemarie Hagen. 1. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta
- Dreikurs, Rudolf; Soltz, Vicki (2010): Kinder fordern uns heraus. Wie erziehen wir sie zeitgemäß? 17. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta (Kinder fordern uns heraus). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-608-94400-6>
- Grandin, Temple (1997): Ich bin die Anthropologin auf dem Mars. Mein Leben als Autistin. Dt. Erstausg. München: Droemer Knauer (Knauer, 77288)
- Largo, Remo H. (2009): Babyjahre. Entwicklung und Erziehung in den ersten vier Jahren. 4. Aufl. München: Piper. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FD1N200802011553950.pdf>
- Largo, Remo H.; Beglinger, Martin (2010): Schülerjahre. Wie Kinder besser lernen. Ungekürzte Taschenbuchausg. München: Piper (Serie Piper, 5848)
- Lauth, Gerhard W.; Schlottke, Peter F. (2009): Training mit aufmerksamkeitsgestörten Kindern. Mit Online-Materialien. 6. Aufl. Weinheim; Basel: Beltz, PVU

Modul MA 2		Theoretische Grundlagen und praktische Möglichkeiten zur Diagnostik und Förderung bei Rechenstörungen	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler / Prof. Dr. Sabine Kaufmann			
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3. Sem. und 4. Sem.	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 30 Stunden	
		davon Selbststudium: 210 Stunden	
Dauer und Häufigkeit: 4 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren grundlegende Begriffe, Konzepte und Theorien der Mathematikdidaktik kritisch auf ihre Bedeutung für die Beurteilung therapeutischer Konzepte, der persönlichen Situation Betroffener und der Entwicklung angemessener Lernumgebungen, • reflektieren grundlegende Konzepte und Theorieansätze zur Beschreibung und Erklärung von Lernstörungen im Bereich Mathematik, • erfassen mathematische Kompetenzen und setzen dazu geeignete Tests und diagnostische Interviews ein, • beurteilen mathematische Lernprozesse und deren Ergebnisse, • schließen von Lösungswegen und Resultaten auf mögliche Fehlvorstellungen, ungenügend entwickelte kognitive Fähigkeiten und Stützfunktionen usw. und erkennen so mögliche Ursachen, Folgen und Zusammenhänge vorliegender Lernschwierigkeiten, • leiten daraus Konsequenzen für die Förderung der betroffenen Kinder ab, • beziehen gegebenenfalls weitere Personen und Institutionen in die Förderung ein und begründen dies 		

<p>Inhalte des Moduls:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Arbeit mit Rechenstörungen <ul style="list-style-type: none"> - Begriffe, Definitionen und deren Problematik, - Ursachen von Rechenstörungen - Zuständigkeit bei Diagnostik und Förderung, - gesetzliche Bestimmungen, • Diagnostik von Rechenstörungen <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt - Bereiche <ul style="list-style-type: none"> ▪ Visuelle Fähigkeiten ▪ Kognitive Fähigkeiten und Stützfunktionen (Abstraktion, Vorstellung, Konzentration, Gedächtnis) ▪ Pränumerischer Bereich (Sprache ...) ▪ Zahlbegriffsverständnis ▪ Operationsverständnis ▪ Rechnen und Rechenstrategien - Möglichkeiten der Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Standardisierte Tests ▪ Fehleranalyse ▪ Informelle Verfahren • Aspekte einer ganzheitlichen Förderung und deren Unterscheidung zur Nachhilfe <ul style="list-style-type: none"> - Kooperation (Eltern, Therapeuten, ...) - Erstkontakt mit Kind / Motivationsarbeit / Belohnungen/ Umgang mit Fehlern - mögliche begleitende Therapien • Förderung bei Rechenstörungen <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Erstellung von Förderplänen - Häufige Probleme und entsprechende Fördermöglichkeiten • Arbeitsmittel und geeignetes Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln
<p>Art der Lehrveranstaltungen:</p>	<p>Das Modul besteht aus folgenden Seminaren (insgesamt 4 Tage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Arbeit mit Rechenstörungen (1 Tag) • Diagnostik (1 Tag) • Förderung bei Rechenstörungen (2 Tage)
<p>Lernformen:</p>	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion • Einzel-/Team-/Gruppenarbeit • Literaturexegese/Internetrecherchen • Präsentationen/Dokumentationen • Feedbacks • Fälle/Audio-/Videosequenzen analysieren

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Die Modulprüfung umfasst folgende Bestandteile <ul style="list-style-type: none">• Erstellung einer mehrperspektivischen diagnostischen Fallbeschreibung eines Kindes/ Jugendlichen mit Rechenstörung (aus T 2)• Erstellung eines (vorläufigen) Förderplans für das Kind/den Jugendlichen (in MA 2), der auf Beobachtungen und theoretischen Erklärungen der Befunde des Falles (aus T 2) beruht
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none">• Das Modul dient der weiteren schrittweisen Erschließung von wissenschaftlichen Grundlagen, Forschungsergebnissen, inter-/disziplinären Sichtweisen und daraus folgenden Umsetzungsperspektiven der integrativen Lerntherapie mit Schwerpunkt Mathematik,• Das Modul baut auf Modul MA 1 auf und bereitet auf Modul MA 3 vor (Förderplan als Ausgangspunkt der Arbeit im Modul MA 3)• Das Modul steht in Zusammenhang mit Fallbeispielen/-beschreibungen aus T 2

**ausgewählte
Literatur:**

- Dehaene, Stanislas (1999): Der Zahlensinn oder warum wir rechnen können. Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser
- Gerster, Hans-Dieter/Schultz, Rita (1998): Schwierigkeiten beim Erwerb mathematischer Konzepte im Anfangsunterricht. Bericht zum Forschungsprojekt Rechenschwäche – Erkennen, Beheben, Vorbeugen. PH Freiburg. Unveröffentlicht. (pdf im Netz) (darin insbesondere Kapitel 2, 7, 8)
- Kaufmann, Sabine (2003): Früherkennung von Rechenstörungen in der Eingangsklasse der Grundschule und darauf abgestimmte remediale Maßnahmen. Frankfurt / Main: Lang
- Kaufmann Sabine & Wessolowski Silvia (2006): Rechenstörungen - Diagnose und Förderbausteine. Kallmeyer-Klett: Seelze
- Krajewski, Kristin (2003): Vorhersage von Rechenschwäche in der Grundschule. Verlag Dr. Kovac: Hamburg. (insbesondere S. 31-68)
- Lorenz, Jens Holger (1991): Anschauung und Veranschaulichungsmittel im arithmetischen Anfangsunterricht - Mentales visuelles Operieren und Rechenleistung. Göttingen: Hogrefe
- Lorenz, Jens Holger & Radatz, Henrik (1993): Handbuch des Förderns im Mathematikunterricht. Hannover: Schroedel
- Lorenz, Jens Holger (2005): Grundlagen der Förderung und Therapie. Wege und Irrwege. In: von Aster, Michael & Lorenz, Jens Holger (Hrsg.): Rechenstörungen bei Kindern. Neurowissenschaft, Psychologie, Pädagogik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 165–177
- Lorenz, Jens Holger (2005). Hamburger Rechentest (Klassen 1 bis 4, Form A und B sowie Anleitungsheft). Hamburg: Behörde für Bildung und Sport.
- Schulz, Andrea (2006). Lernschwierigkeiten im Mathematikunterricht der Grundschule (4. Aufl.). Berlin: PAETEC
- Van Luit, J.& van de Rijt, B. & Hasemann, K. (2001). Osnabrücker Test zur Zahlbegriffsentwicklung. Göttingen: Hogrefe

Modul T 2	Diagnostik	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler / Dipl. – Päd. Sandra Gleißberg		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3. Sem. und 4. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 10 Stunden
		davon Selbststudium: 230 Stunden
Dauer und Häufigkeit: studienbegleitend / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: parallel einfließende Kenntnisse aus LT, DE, MA 2 sowie Modul T 1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ermitteln Lernschwierigkeiten aufgrund fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, medizinischer, psychologischer, pädagogischer Kenntnisse und entsprechender diagnostischer Verfahren, • erstellen eine Audio-/Videographie zu weiteren Analyse-, Forschungs- und Förderzwecken • setzen das empirische Material der audio-/videographischen Aufzeichnung in eine sequenzielle Transkription um und werten diese aus • schaffen Voraussetzungen für die systematische Erstellung von Förderplänen 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit im Feld der Lerntherapie • Durchführung von Forschungsaktivitäten im Feld der Lerntherapie 	
Art der Veranstaltung:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hospitation im Feld der Lerntherapie zu den Schwerpunkten LRS, Dyskalkulie und AD(H)S • Analyse beobachteter Sequenzen und deren theoretische Rahmung • Diagnostik (standardisiert und nichtstandardisiert) im Bereich Deutsch • Diagnostik (standardisiert und nichtstandardisiert) im Bereich Mathematik • Auswerten/Interpretieren von erhobenen Daten • Durchführung von Videographien • Erstellen von sequenziellen Transkriptionen • Interpretation der Transkriptionen 	

<p>Lernformen:</p>	<p>Die Aneignung der angestrebten Kompetenzen im Kontext der Lerntherapie erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen in lerntherapeutischer Praxis sammeln und theoriegeleitet reflektieren • lerntherapeutisches Handeln systematisch erforschen • Durchführen und Auswerten von diagnostischen Verfahren • Ableiten von Konsequenzen
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von diagnostischen Interviews mit Kindern/Jugendlichen (in T 2 für DE 2 und MA 2), • je eine Aufzeichnung der diagnostischen Interviews per Audio/Video (in T 2 für DE 2 und MA 2) • je eine sequentielle Transkription der Audios/Videos (in T 2 für DE 2 und MA 2) • Auswertung der Transkription (in T 2) und Erstellung einer Fallbeschreibung (für DE 2 und MA 2) zur Vorbereitung der Erstellung eines (vorläufigen) Förderplanes für das Kind in DE 2 und MA 2 • Parallel dazu jeweils Anwendung und Auswertung eines standardisierten Tests mit dem Schwerpunkt LT
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient dazu, empirisches Material <ul style="list-style-type: none"> ○ in Form von Audio-/Videoaufzeichnungen zu erheben, ○ es mittels sequenzieller Transkriptionen zu dokumentieren sowie ○ systematisch auszuwerten, um • Voraussetzungen für angemessene Förderpläne (in den Modulen LT 2, MA 2, DE 2) zu schaffen
<p>ausgewählte Literatur:</p>	<p>siehe LT 2, DE 2, MA 2 sowie Bortz, J. & Döring, N. (2006): Forschungsmethoden und Evaluation. 4. überarb. Aufl.. Springer Krummheuer, G. & Naujok, N. (1999): Grundlagen und Beispiele interpretativer Unterrichtsforschung. Opladen: Leske + Budrich (Qualitative Sozialforschung, 7). Lamnek, S.: (2010): Qualitative Sozialforschung : 5. Aufl.. - Weinheim ; Basel: Beltz. Mayring, P.: (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim ; Basel : Beltz Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz (Beltz Pädagogik)</p>

Modul DE 3		Förderung bei Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Erika Brinkmann / Dr. Andrea Steck			
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 5. Sem. und 6. Sem.	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 45 Stunden	
		davon Selbststudium: 195 Stunden	
Dauer und Häufigkeit: 6 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: Modul DE 1, DE 2, T 1, T 2	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickeln individuell abgestimmte Förderpläne, begründen diese auf Basis von Lernstandsdiagnosen und Lernverlaufsbeobachtungen sowie fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Grundlagen wie Forschungsperspektiven, setzen diese in der praktischen Arbeit mit einem Kind/Jugendlichen um, evaluieren und modifizieren diese ggf. in Anlehnung an die Entwicklung des therapeutischen Prozesses in (inter-)disziplinärer Sichtweise 		
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> Vorstellung und Diskussion verschiedener Ansätze und Perspektiven der Förderung im Schriftspracherwerb Förderung eines Kindes auf Basis einer umfassenden, mehrperspektivischen Förderdiagnostik und anschließender Erstellung eines vorläufigen Förderplans Analyse und kritische Reflexion der Förderung sowie permanente Aktualisierung des Förderplanes 		
Art der Lehrveranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderkonzepte: unterschiedliche Perspektiven (2 Tage) Vorstellung und Diskussion der Fallstudien-skizzen (2 Tage) 		

Lernformen:	Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt: <ul style="list-style-type: none">• Vortrag, Diskussion• Einzel-/Team-/Gruppenarbeit• Literatur-, Internetrecherche• Präsentationen, Dokumentationen• Fallanalysen, Einzelfallstudien• Feedbacks.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Modulprüfung <ul style="list-style-type: none">• modulübergreifende (LT 3, DE 3, MA 3 betreffende und integrierende) Fallpräsentation mit Schwerpunkt Deutsch, welche<ul style="list-style-type: none">○ auf einer mehrperspektivischen diagnostische Fallbeschreibung (aus LT 2, DE 2, MA 2, T 2) basiert,○ den darauf aufbauenden Förderplan und dessen Fortschreibung im Prozess der Arbeit mit dem Kind darstellt und○ den Verlauf der Förderung reflektiert.• dabei sind auch die im instrumentellen Sinne genutzten Kompetenzen aus LT Gegenstand.• Die Dauer dieser mündlichen Prüfung (Präsentation und Diskussion dazu und den fachlichen Grundlagen) beträgt (30 – 50 Min.)
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none">• Das Modul integriert wissenschaftliche Erkenntnisse und Umsetzungsperspektiven anhand theoretischer Reflexion von Beispielen aus der Praxis• Das Modul baut auf Modul MA 2 auf und schafft Grundlagen für die umfassende modulübergreifende Prüfung• Das Modul steht in Verbindung mit der Fallarbeit in T 3

ausgewählte Literatur:	<p>Bartnitzky, H./ Speck-Hamdan, A. (Hrsg.) (2004): Pädagogische Leistungskultur: Leistungen der Kinder wahrnehmen - würdigen – fördern. Frankfurt a.M.: Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e.V.</p> <p>Becker, G. (Hrsg.) (2006): Diagnostizieren und Fördern. Stärken entdecken - Können entwickeln. Seelze: Friedrich. Reihe: Friedrich Jahresheft.</p> <p>Brügelmann, Hans/Richter, Sigrun (Hrsg.) (1994): Wir wir recht schreiben lernen. Lengwil: Libelle.</p> <p>Naegele, I. M. / Valtin, R. (Hrsg.) (2003): LRS – Legasthenie in den Klassen 1–10. Handbuch der Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. 2 Bde. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz.</p> <p>Rackwitz, R.-Ph. (2010): Tests unter der Lupe: Können sie halten, was sie versprechen? In: Die Grundschulzeitschrift, H. 234, 24. Jg., S. 4 – 9, Seelze: Friedrich-Verlag.</p> <p>Rackwitz, R.-Ph. (2011): Dialogische Lernbeobachtung statt standardisierter Tests. Wie finde ich heraus, was meinen Schülern fehlt? In: PÄDAGOGIK. Heft 5/2011, 34 – 37.</p> <p>Werning, R./ Willenbring, M. (2005). Dialogische Diagnostik für den pädagogischen Alltag. In: Lernchancen, Jg. 8, H. 4 (2005), S. 4-8.</p>
-------------------------------	---

Modul LT 3	Pädagogisch-psychologische Testverfahren und Beratung	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Detlef Behrmann / Jun.-Prof. Dr. Gernot Aich / Dr. Uwe Heim-Dreger		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 5. Sem. und 6. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 45 Stunden
		davon Selbststudium: 195 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 6 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: LT 1, LT 2, T 2, T 2	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die Grundlagen der psychologischen Diagnostik, • bewerten diagnostische Verfahren und • wenden ausgewählte diagnostische Verfahren zur Entwicklungs- und Erziehungsdiagnostik sowie zur Diagnostik von Lern- und 	

	<p>Verhaltensschwierigkeiten an.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen und unterscheiden verschiedenen Ansätze der Gesprächsführung und der Beratung und hinterfragen diese kritisch,• analysieren anhand verschiedener Modelle der Kommunikation das eigene Gesprächsverhalten und entwickeln bei Bedarf funktionalere Strategien der Gesprächsführung,• kennen verschiedene Prozessmodelle der Beratung, erkennen die unterschiedlichen Stadien im Prozess der Beratung und können diese bewerten und einordnen,• wenden verschiedene Interventionsstrategien in Hinblick auf schwierige Gesprächssituation an und reflektieren deren Wirkungsweise kritisch,• kennen verschieden Modell des Konfliktmanagements und können diese gezielt anwenden,• reflektieren den eigenen Umgang mit Kommunikation und Konflikten und entwickeln konstruktive Problemlösungsstrategien.
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none">• Pädagogisch-psychologische Testverfahren<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Diagnostik- Ausgewählte diagnostische Verfahren und Erhebungsstrategien für die lerntherapeutische Praxis- Diagnostik von Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsstörungen.- Mögliche Probleme und Entscheidungsfehler im diagnostischen Prozess• Beratung<ul style="list-style-type: none">- Differenzierter Überblick der Gesprächsführungs-, Beratungs-, Kommunikations-, Konfliktmanagementmodelle sowie deren theoretische Fundierungen, Methoden und Forschungsansätze- Erarbeitung individueller Strategien zur funktionalen Gesprächsführung, Beratung und zum Lösen von Konflikten bzw. schwierigen Gesprächssituationen
Art der Lehrveranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädagogisch-psychologische Testverfahren (2 Tage)• Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement (4 Tage)
Lernformen:	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion• Einzel-/Team-/Gruppenarbeit• Rollenspiele/Erfahrungsübungen/• Literaturexegese/Internetrecherchen• Präsentationen/Dokumentationen

	<ul style="list-style-type: none">• Feedbacks
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Hausarbeit: Evaluation eines Tests sowie Beobachtung und Analyse einer konkreten Gesprächssituation im Verlauf des Moduls Mündliche Prüfung im Rahmen der modulübergreifende Fallpräsentation. (Die Inhalte des Moduls dienen der kritischen Beurteilung der eingesetzten diagnostischen Verfahren sowie des eigenen Beratungsverhaltens. Dieses ist in der Fallpräsentation zu reflektieren.)
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none">• Das Modul zeigt die theoretische Fundierung der pädagogisch-psychologischen Diagnostik sowie mögliche Probleme und Fehler im diagnostischen Prozess auf. Weiter werden Kriterien zur Bewertung diagnostischer Verfahren entwickelt. Damit wird das im Studienverlauf erworbene Verständnis diagnostischer Prozesse im Hinblick auf eine professionelle Anwendung im Feld reflektiert.• Zudem befähigt das Modul die Studierenden, in lerntherapeutischen Beratungs- und Konfliktsituationen wissenschaftlich fundiert vorzugehen, dadurch auch in kritische Situationen wirkungsvoll zu intervenieren sowie das eigene Beratungs- und Konfliktverhalten systematisch zu reflektieren und bewusst zu steuern.
ausgewählte Literatur:	<p>Krohne & Hock (2007): Psychologische Diagnostik: Grundlagen und Anwendungsfelder. Stuttgart: Kohlhammer</p> <p>Aich, G. (2011): Professionalisierung von Lehrenden im Eltern-Lehrer-Gespräch – Entwicklung und Evaluation eines Trainingsprogramms. Hohengehren: Schneider-Verlag</p> <p>Aich, G. (2011): Kompetente Lehrer. Ein Konzept zur Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktlösefähigkeit von Lehrern (3. Aufl.). Hohengehren: Schneider-Verlag</p> <p>Hofmann, E. (2011): Verhaltens- und Kommunikationsstile. Erkennen und optimieren. Göttingen. Hogrefe-Verlag</p> <p>Kriz, J. (2007): Grundkonzepte der Psychotherapie. Weinheim: Beltz</p> <p>Migge, B. (2007): Handbuch Coaching und Beratung. Wirkungsvolle Modelle, kommentierte Falldarstellung, zahlreiche Übungen. Weinheim Beltz</p> <p>Nußbeck, S.: Einführung in die Beratungspsychologie. Stuttgart: UTB</p> <p>Warschburger, P. (2009): Beratungspsychologie. Berlin: Springer-Verlag</p>

MA 3	Förderung bei Rechenstörungen	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler / Prof. Dr. Sabine Kaufmann		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 5. Sem. und 6. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 45 Stunden
		davon Selbststudium: 195 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 6 Tage / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: MA 1, MA 2, T 1, T 2	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstellen und präzisieren Förderpläne, • begründen diese Förderpläne auf der Grundlage analytischer Tätigkeit und vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte, • setzen diese Förderpläne um und passen sie permanent an die aktuelle Entwicklung des Kindes an, • wählen begründet Möglichkeiten zur gezielten Analyse mathematischer Kompetenzen sowie zur Erhebung von möglichen Fehlvorstellungen, • ordnen die in den Analysen gewonnenen Ergebnisse kritisch ein, kennen die Möglichkeiten und Grenzen analytischer Tätigkeit und treffen entsprechend sorgfältig Aussagen zu möglichen Ursachen von Lernschwierigkeiten, • entwickeln therapeutische Angebote aus einer fundierten fachdidaktischen Perspektive und können Angebote anderer Anbieter kompetent bewerten • werten kritisch verschiedene – spezifische und unspezifische – Konzepte / therapeutische Ansätze zur Förderung von Kindern auf mathematischem Gebiet 	

Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none">• Auswertung der diagnostische Interviews und Begutachtung der Förderpläne, die im Anschluss an das Modul MA – II erstellt wurden• Förderung eines Kindes im Umfang von wöchentlich 1 Stunde entsprechend des zum Abschluss von Modul II vorgelegten Förderplanes• Videodokumentation der Arbeit mit dem Kind, Reflektion,• Analyse der Videoaufzeichnungen der Förderung und kritische Reflexion• Bilanzierung, Bewertung und permanente Aktualisierung des Förderplanes• Vorträge über Hospitationen und kritische Reflexion dazu• (kritische) Besprechung anderer Konzepte (z.B. Schlothmann, Spindler/Dreher etc.)• frühe mathematische Förderung (z.B. im Kindergarten) und Frühprävention von Lernschwierigkeiten im Fach Mathematik• Rechenstörungen und Fördermöglichkeiten in der Sekundarstufe I• Rechenstörungen und Fördermöglichkeiten bei Erwachsenen
Art der Lehrveranstaltungen:	Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none">• Diagnostische Interviews und Förderpläne (1 Tag)• Förderung bei Rechenstörungen – Reflexion praktischer Arbeit (2 Tage)• Frühprävention von Rechenstörungen in der Vorschulzeit (1 Tag)• Rechenstörungen und Fördermöglichkeiten in der Sekundarstufe (1 Tag)• Rechenstörungen und Fördermöglichkeiten bei Erwachsenen (1 Tag)
Lernformen:	Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt: <ul style="list-style-type: none">• Vortrag/Lehrgespräch/Diskussion• Einzel-/Team-/Gruppenarbeit• Literaturexegese/Internetrecherchen• Präsentationen/Dokumentationen• Fallanalysen, Einzelfallstudien• Feedbacks

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Modulprüfung <ul style="list-style-type: none">• modulübergreifende (LT 3, DE 3, MA 3 betreffende und integrierende) Fallpräsentation mit Schwerpunkt Mathematik, welche<ul style="list-style-type: none">○ auf einer mehrperspektivischen diagnostische Fallbeschreibung (aus LT 2, DE 2, MA 2, T 2) basiert,○ den darauf aufbauenden Förderplan und dessen Fortschreibung im Prozess der Arbeit mit dem Kind darstellt und○ den Verlauf der Förderung reflektiert.• dabei sind auch die im instrumentellen Sinne genutzten Kompetenzen aus LT Gegenstand.• Die Dauer dieser mündlichen Prüfung (Präsentation und Diskussion dazu und den fachlichen Grundlagen) beträgt (30 – 50 Min.)
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none">• Das Modul integriert wissenschaftliche Erkenntnisse und Umsetzungsperspektiven anhand theoretischer Reflexion von praktischen Beispielen• Das Modul baut auf Modul MA 2 auf und schafft Grundlagen für die umfassende modulübergreifende Prüfung• Das Modul steht in Verbindung mit der Fallarbeit in T 3
ausgewählte Literatur:	vgl. Modul MA 2

Modul: T 3	Förderung / Supervision	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler / Dipl.-Päd. Sandra Gleißberg		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 5. Sem. und 6. Sem.	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 4 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 120 Stunden	davon Kontaktzeit: 10 + 30 Superv. Stunden
		davon Selbststudium: 110 Stunden
Dauer und Häufigkeit: studienbegleitend / 1 x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: Parallel einfließende Kenntnisse aus LT, DE, MA 3 sowie Modul T 2	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen Förderpläne und sonstige lerntherapeutische Maßnahmen in konkrete Aktivitäten um • stellen Förderpläne und sonstige lerntherapeutische Maßnahmen in Veranstaltungen aus den Bereichen LT 3, MA 3, DE 3 dar, besprechen und reflektieren diese kritisch und setzen sie in die eigene professionelle Tätigkeit um • greifen Impulse aus Supervisionen / kollegialen Fallberatungen auf und integrieren diese in die eigene Tätigkeit 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit und Umsetzung eines konkreten bzw. fallspezifischen Förderplans im Feld der Lerntherapie • Besprechung von Förderplänen und lerntherapeutischen Aktivitäten in Anlehnung an die Veranstaltungen in den Bereichen LT 3, MA 3, DE 3 • Supervision der eigenen individuellen Aktivität in Bezug auf konkrete Fälle im Feld der lerntherapeutischen Praxis 	
Art der Lehrveranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Tätigkeit im Feld der Lerntherapie • praktische Arbeit nach Förderplänen und Fortschreibung dieser Pläne • Wahrnehmung von individueller Supervision in der eigenen lerntherapeutischen Tätigkeit 	

Lernformen:	<p>Die Aneignung der angestrebten Kompetenzen im Kontext der Lerntherapie erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung lerntherapeutischer Aktivitäten • Anwendung lerntherapeutischer Maßnahmen • Umsetzung eines Förderplans • Dokumentation des Förderprozesses • Supervision / kollegiale Fallberatung bezüglich des Förderplans und seiner Umsetzung in / in Anlehnung an Veranstaltungen aus den Bereichen LT, MA, DE • individuelle Supervision
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation eines Förderprozesses • Wahrnehmung individueller Supervision
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient dazu, die in den Modulen LT 2, MA 2, DE 2 entwickelten Förderpläne exemplarisch umzusetzen • Dies steht in Verbindung mit Supervision / kollegialer Fallberatung in / in Anlehnung an Veranstaltungen aus den Bereichen LT 3, MA 3, DE 3 • Zudem werden die an den Förderplänen oder sonstigen lerntherapeutischen Maßnahmen festgemachten Aktivitäten durch individuelle Supervision ergänzt, um die professionelle Entwicklung zu unterstützen und zu fördern • Das Modul liefert empirisches Material für die modulübergreifende Prüfung in LT 3, MA 3, DE 3
ausgewählte Literatur:	<p>siehe LT 3, MA 3, DE 3 sowie Franz, H.-W./Kopp, Ralf (2003): Kollegiale Fallberatung. Bergisch Gladbach: Edition Humanistische Psychologie Pühl, (H.) (2012): Handbuch der Supervision 3. Aufl. Berlin: Leutner.</p>

Modul: M	Masterthesis	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Klaus-Peter Eichler		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: Ab 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 28 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 840 Stunden	davon Kontaktzeit: 50 Stunden
		davon Selbststudium: 790 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 4 Tage / studienbegleitend	Teilnahmevoraussetzungen: Module MA 1, DE 1, LT 1 und T 1 sowie weitere 32 CP	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig, • nutzen dazu wissenschaftliche Methoden entsprechend der Spezifik und der Standards der jeweiligen Disziplin, • stellen die Ergebnisse sachgerecht dar und ordnen sie kritisch ein. 	
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens • Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ) 	
Art der Lehrveranstaltungen:	<p>Das Modul besteht aus folgenden Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage der Masterarbeit (1 Tage) • Vertiefung Forschungsmethoden (3 Tage) • Individuelle Betreuung und Gruppenkonsultation (20 Stunden) 	
Lernformen:	<p>Um die angestrebten Kompetenzen zu erwerben, werden in den Veranstaltungen folgende Lernformen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag / Lehrgespräch / Diskussion • Einzel- / Team- und Gruppenarbeit • Kolloquium in der Phase der Masterarbeit • Literaturexegese / Internetrecherchen • Feedbacks und Konsultationen 	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfolgreiche Bewertung der Masterthesis (nicht schlechter als 4,0)
---	--